



**Standardklauseln für die Lieferung von
Flüssigkakaoprodukten in
Tankwagen (Straße und Schiene) oder
ISO Tankcontainern
im Rahmen von Abrufgeschäften ***
(Gültig für Kontraktabschlüsse ab dem 01. Januar 2005)

**FEDERATION OF COCOA COMMERCE LTD
Cannon Bridge House
1 Cousin Lane
London EC4R 3XX**

***: erarbeitet von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe bestehend aus
Vertretern von CAOBISCO, ECA & FCC**

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	1
1. ANWENDUNG DER STANDARDKLAUSELN	1
1.1 Recht	1
1.2 FCC-Schiedsverfahren	1
1.2.1 Schiedsverfahren in London	1
1.2.2 Schiedsverfahren in Paris	2
2. ALLGEMEINE DEFINITIONEN	2
2.1 Zeit	2
2.1.1 Tag oder Kalendertag	2
2.1.2 Arbeitsfreier Tag	2
2.1.3 Werktag	2
2.2 Partei	2
2.3 Abholkontrakt (Collection Contract)	2
2.4 Lieferkontrakt (Delivered Contract)	3
3. ÜBERSENDUNG VON MITTEILUNGEN	3
3.1 Art und Weise	3
3.2 Weitergabe	3
4. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE AUS EINEM KONTRAKT	3
5. EIGENTUMSVORBEHALT	3
6. INSOLVENZ	4
6.1 Glattstellung bei Insolvenz	4
6.2 Saldenaufstellung bei Insolvenz	4
6.3 Nichteinklagbarkeit	4
TEIL 2: KONTRAKTERFÜLLUNG	5
7. ALLGEMEINES	5
7.1 Separate Kontrakte	5
7.2 Qualität und Beschaffenheit	5
7.3 Optionskontrakte	5
8. LIEFERUNG	5
8.1 Lieferbedingungen	5
8.2 Menge	5
8.3 Transport	5
8.3.1 Transportbedingungen	5
8.3.2 Lebensmitteleignung	5
8.3.3 Transportheizung	6
9. WARENABRUF	6
9.1 Lieferungen / Abholungen	6
9.2 Abruffrist	6
9.3 Verzug von weniger als 24 Stunden	6
10. PREISFIXIERUNG / - FESTLEGUNG	7
10.1 Bedingungen der Preisfixierung / - festlegung	7

10.2	Kontraktpreis und Tonnage	7
10.3	Zeitpunkt der Preisfixierung / - festlegung	7
10.3.1	Preisfixierung / - festlegung vor der Verladung	7
10.3.2	Preisfixierung / - festlegung auf Wahl des Käufers oder des Verkäufers	7
10.3.3	Einvernehmliche Preisfixierung / - festlegung	8
10.4	Zu fixierende Menge	8
10.5	Auflösung von Euronex.liffe- oder NYBOT- Kakaofutures	8
11.	PREIS	8
12.	DOKUMENTE	8
13.	VORLAGE UND ZAHLUNG DER RECHNUNGEN	8
13.1	Berechnungsgrundlage ist das Gewicht	8
13.2	Ort	9
13.3	Zahlung	9
13.4	Nichtzahlung	9
14.	ZINSEN	9
15.	GEBÜHREN UND KOSTEN	9
16.	WIEGEN, PROBENENTNAHME UND ÜBERWACHUNG	9
16.1	Wiegen und Überwachung	9
16.2	Gebühren	9
16.3	Probenentnahme und Überwachung	10
16.4	Probenentnahme, Etikettierung und Lagerung der Proben	10
TEIL 3: REKLAMATIONEN, STREITIGKEITEN UND SCHIEDSWESEN		11
17.	REKLAMATIONEN	11
17.1	Qualität und/oder Beschaffenheit	11
17.2	Fehlgewicht	11
18.	HÖHERE GEWALT	12
18.1	Höhere Gewalt	12
18.2	Glattstellung aufgrund höherer Gewalt	12
19.	NICHTERFÜLLUNG UND/ODER BEABSICHTIGTE NICHT-LEISTUNG	12
19.1	Zahlung	12
19.2	Lieferung	13
19.3	Erfüllung	13
19.4	Absicht der Nichterfüllung	13
20.	SCHIEDSVERFAHREN UND BERUFUNG	13
20.1	Schiedsantrag	13
20.1.1	bei Fragen der Qualität und/oder Beschaffung	13
20.1.2	bei anderen strittigen Punkten als Qualität und/oder Beschaffenheit	13
20.2	Ermessensbefugnis der Schiedsrichter	14
20.3	Kettenschiedsverfahren/Kettenkontrakte	14
CP 1 KURZ-KONTRAKT		15

STANDARDKLAUSELN FÜR DIE LIEFERUNG VON FLÜSSIGKAKAOPRODUKTEN IN TANKWAGEN (STRAÙE UND SCHIENE) ODER ISO TANKCONTAINERN IM RAHMEN VON ABRUFGESCHÄFTEN

TEIL 1: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

MASSGEBLICH FÜR KONTRAKTABSCHLÜSSE AB DEM 01. JANUAR 2005

Sofern nicht anderweitig angegeben, gelten die folgenden Standardklauseln, deren Kenntnis und Annahme die Parteien hiermit bestätigen, als Bestandteil des Kontraktes.

Nur die englische und französische Fassung dieser Klauseln ist verbindlich.

Sollte die deutsche Übersetzung inhaltlich von der englischen oder französischen Fassung von CP1 abweichen, so ist die englischen oder französischen Fassungen vorrangig vor der deutschen Übersetzung.

1. ANWENDUNG DER STANDARDKLAUSELN

1.1 Recht

Der Kontrakt unterliegt englischem Recht und ist nach diesem auszulegen.

Die folgenden internationalen Abkommen finden keine Anwendung:

- (a) Das britische Uniform Law on Sales (Gesetz über die Einheitlichen Gesetze für den internationalen Warenkauf) und das britische Uniform Law on Formation (Einheitliches Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen);
- (b) Das UN-Kaufrechtsübereinkommen von 1980;
- (c) Das UN-Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf nebst Änderungsprotokoll von 1980;
- (d) Der britische Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999.

1.2 FCC-Schiedsverfahren

Die Federation of Cocoa Commerce Limited (nachfolgend "FCC") bietet zwei Schiedsgerichtsstände für die Lösung von Konflikten im Rahmen des Kontraktes. Ein Schiedsgerichtsstand befindet sich in London, England (nachfolgend als "FCC London" bezeichnet), der andere in Paris, Frankreich (nachfolgend als "Chambre Arbitrale der FCC Paris" bezeichnet).

Sollten sich die Parteien nicht auf einen Schiedsgerichtsstand einigen können oder sollte ein Konflikt darüber bestehen, ob überhaupt ein Kontrakt geschlossen wurde (sofern sich nicht beide Parteien der Zuständigkeit der Chambre Arbitrale der FCC Paris beugen), dann sind diese Streitigkeiten der FCC London vorzulegen.

1.2.1 Schiedsverfahren in London

Die Schieds- und Berufungsordnung der FCC London gilt als Bestandteil der Kontrakte, in denen die Parteien entweder:

- (a) die FCC London als zuständiges Forum für die Konfliktlösung bestimmt haben oder
- (b) kein Forum für die Konfliktlösung bestimmt haben.

Sämtliche Streitigkeiten im Rahmen dieses Kontrakts, die der FCC London gemäß Ziffer (a) oder (b) oben vorgelegt wurden, sind in einem Schiedsverfahren gemäß dem Recht von England (das als Ort des Vertragsschlusses gilt) zu klären, wie in der englischsprachigen Fassung der FCC-Schieds- und Berufungsordnung vorgesehen. Diese Ordnung gilt als Bestandteil dieses Kontrakts, und es wird vorausgesetzt, dass beide Parteien den Kontrakt in umfassender Kenntnis der Schieds- und Berufungsordnung schließen.

1.2.2 Schiedsverfahren in Paris

Die Schieds- und Berufungsordnung der Chambre Arbitrale der FCC Paris gilt als Bestandteil der Kontrakte zwischen Parteien, die die Chambre Arbitrale der FCC Paris als das zuständige Forum für die Lösung eventueller Konflikte gewählt haben. Nach Maßgabe von Artikel 1484 des "Nouveau Code de Procédure Civile" sind die Schiedssprüche, die gemäß dieser Ordnung erfolgen endgültig; einziges Rechtsmittel ist ihre Annullierung. Es gilt die französische Originalversion der FCC-Schieds- und Berufungsordnung.

Sämtliche Streitigkeiten im Rahmen dieses Kontrakts sind in einem Schiedsverfahren nach französischem Recht zu klären. (Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass zwar das Schiedsverfahren nach französischem Recht durchgeführt wird, der Kontrakt selbst jedoch gemäß Klausel 1.1 englischem Recht unterliegt).

2. ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Diese Definitionen gelten nur für die "Standardklauseln für die Lieferung von Flüssigkakaoprodukten in Tankwagen (Straße und Schiene) oder ISO Tankcontainern im Rahmen von Abrufgeschäften".

2.1 Zeit

Alle Zeitspannen gelten ohne Unterbrechung. Als jeweils erster Tag gilt der Tag nach dem Tag, an dem das betreffende Ereignis eingetreten ist. Der letzte Tag beendet die Zeitspanne.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gilt:

2.1.1 Tag oder Kalendertag

Eine Periode von 24 Stunden, von Mitternacht bis Mitternacht.

2.1.2 Arbeitsfreier Tag

Die Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage in dem Land, in dem die Partei, die zu einer Handlung oder Mitteilung verpflichtet ist, ihren Sitz hat beziehungsweise ihre Geschäfte führt oder aber die Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage in dem Land, in dem die Handlung durchzuführen beziehungsweise die Mitteilung entgegenzunehmen ist. Sollte die Frist für eine Handlung oder Mitteilung an einem arbeitsfreien Tag enden, dann wird diese Frist bis zum nächsten Werktag verlängert.

2.1.3 Werktag

Ein Tag, der kein arbeitsfreier Tag ist.

2.2 Partei

"Partei" ist ein Käufer oder Verkäufer, jedoch kein Makler.

2.3 Abholkontrakt (Collection Contract)

Ein Kontrakt, bei dem der Verkäufer entweder:

- (a) dem Käufer das Produkt entweder in seinen Geschäftsräumen zur Verfügung stellt oder

- (b) aufgefordert wird, dass Produkt an einen von dem Käufer benannten Spediteur zu liefern oder
- (c) die Beförderung veranlassen muss, ohne jedoch das Verlust- oder Schadensrisiko für das Produkt oder die zusätzlichen Kosten infolge von Ereignissen zu übernehmen, die nach dem Versand eintreten.

2.4 Lieferkontrakt (Delivered Contract)

Ein Kontrakt, bei dem der Verkäufer sämtliche Kosten und Risiken des Produktversands bis zum Bestimmungsort übernehmen muss.

3. ÜBERSENDUNG VON MITTEILUNGEN

3.1 Art und Weise

Sämtliche Mitteilungen, die den Parteien gemäß diesem Kontrakt zuzustellen sind, sind kurzfristig in schriftlicher, lesbarer Form zu übersenden und müssen das Datum und den Zeitpunkt ihrer Übertragung belegen. Als kurzfristige Kommunikationsmittel im Sinne dieser Klausel werden festgelegt und von beiden Parteien anerkannt: ein Telex oder ein Schreiben, sofern dieses am Datum seiner Anfertigung persönlich, per Fax, E-Mail oder mit anderen elektronischen Hilfsmitteln zugestellt wird. Sollte der Empfang einer Mitteilung bestritten werden, so liegt die Beweispflicht der erfolgten Übersendung stets beim Absender, wobei dieser im Falle einer Meinungsverschiedenheit zur Zufriedenheit der Schiedsrichter beziehungsweise des Berufungsausschusses, welche(r) nach der FCC-Schieds- und Berufungsordnung ernannt wurde(n), belegen muss, dass die Mitteilung tatsächlich an den Empfänger übersandt wurde. Auf Wunsch des Absenders muss der Empfänger den Erhalt einer Mitteilung auf die gleiche Art und Weise bestätigen.

3.2 Weitergabe

Sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, gelten sämtliche Mitteilungen, die bei einer Partei eingegangen sind, als rechtzeitig weitergegeben; vorausgesetzt, die betreffende Mitteilung wurde am ersten Werktag nach Erhalt derselben bis Mitternacht Ortszeit an eine weitere Partei weitergeleitet.

4. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE AUS EINEM KONTRAKT

Die Parteien sind nicht befugt, ihre Rechte aus einem Kontrakt ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu zedieren, wobei diese Einwilligung nur aus gewichtigen Gründen verweigert werden darf.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Ungeachtet dessen, dass das Risiko an einem Produkt gemäß den anderen Klauseln des Kontrakts an den Käufer übergeht, bleibt das Produkt solange das alleinige Eigentum des Verkäufers als dessen rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer, bis der Käufer den vereinbarten, vollständigen Preis für eine bestimmte Lieferung / Abholung bezahlt hat.

Bis zum endgültigen Eigentumsübergang des Produktes ist der Käufer oder jede sonstige Person, die von diesem den Eigentumstitel erwirbt, für die sichere Verwahrung dieses Produkts verantwortlich und muss den Verkäufer für sämtliche Schäden entschädigen, die auf die Versäumnis zurückzuführen sind, das Produkt entsprechend zu schützen.

Sollte es der Käufer versäumen, das Produkt gemäß den Kontraktbestimmungen oder gemäß den schriftlichen Vereinbarungen mit dem Verkäufer rechtzeitig zu bezahlen, dann kann der Verkäufer das Produkt wieder in Besitz nehmen.

6. INSOLVENZ

6.1 Glattstellung bei Insolvenz

Folgende Bestimmungen finden Anwendung, falls gegen eine Partei, bei der es sich um eine natürliche Person handelt, vor der Erfüllung des Kontrakts ein Konkursverfahren eingeleitet wird beziehungsweise gegen eine Partei, bei der es sich um eine Gesellschaft handelt, ein Abwicklungsverfahren oder entsprechendes:

- (a) Diese Partei muss die Gegenpartei unverzüglich über den Vorfall informieren;
- (b) Die Gegenpartei kann durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung die Glattstellung des Kontrakts veranlassen, vorausgesetzt, die Fähigkeit der anderen Partei zur Kontrakterfüllung wird in wesentlicher Weise behindert. In diesem Fall wird der Kontrakt zu dem Marktwert bei Geschäftsschluss am ersten Werktag nach Eingang dieser Mitteilung bei der anderen Partei glatt gestellt. Sollte keine Einigung über die Werte erreicht werden, so sind diese im Rahmen eines Schiedsverfahrens festzulegen.

6.2 Saldenaufstellung bei Insolvenz

Wird der Kontrakt gemäß Klausel 6.1 glatt gestellt und existieren weitere Kontrakte zwischen denselben Parteien, die den FCC-Standardklauseln (für Geschäfte mit Kakaobohnen oder Kakaoprodukten) unterliegen, dann gelten diese weiteren Kontrakte zeitgleich mit dem betreffenden Kontrakt als glatt gestellt.

Die Parteien fertigen umgehend eine Übersicht sämtlicher Beträge an, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen im Rahmen des betreffenden Kontrakts und aller weiterer Kontrakte geschuldet werden. Die von den Parteien einander geschuldeten Summen sind gegeneinander aufzurechnen und alle verbleibenden Restbeträge unverzüglich an die berechnete Partei zu zahlen.

6.3 Nichteinklagbarkeit

Ist diese Klausel 6 oder ein Teil derselben nach geltendem Recht oder dem Urteil eines [zuständigen] Gerichts rechtswidrig, ungültig oder nicht einklagbar, dann ist diese Klausel 6 beziehungsweise der betreffende Teil derselben in dem erforderlichen Umfang zu entfernen, wobei die restliche Klausel umfassende Rechtskraft und Gültigkeit bewahrt und die Gültigkeit respektive Einklagbarkeit dieses Kontrakts nicht weiter beeinflusst.

TEIL 2: KONTRAKTERFÜLLUNG

7. ALLGEMEINES

7.1 Separate Kontrakte

Jede Lieferung / Abholung ist als separater Kontrakt abzuwickeln, sobald das Liefer-/Abholdatum gemäß Klausel 9.2 bestätigt wurde.

7.2 Qualität und Beschaffenheit

Es wird gewährleistet, dass das gelieferte Produkt eine handelsübliche Qualität und eine gute Beschaffenheit aufweist und alle maßgeblichen gesetzlichen Auflagen oder Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln im Land der Lieferung erfüllt.

Bei einem Abholkontrakt sind Qualität und Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Wareneingangs maßgeblich.

Bei einem Lieferkontrakt ist die Qualität zum Zeitpunkt des Wareneingangs und die Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Wareneingangs maßgeblich.

7.3 Optionskontrakte

Der Verkäufer kann seine Option, welche(r) Type(en) / Güteklasse(n) / Marke(n) unter diesem Kontrakt oder einem Teil desselben geliefert werden ausüben, sofern er den Käufer vor Beginn der Abhol-/Lieferfrist schriftlich über Namen und Menge(n) der von ihm gelieferten Type(en) / Güteklasse(n) / Marke(n) informiert.

Der Käufer muss seine Option bei jeder Abholung / Lieferung spätestens zum Zeitpunkt des Abrufs ausüben.

8. LIEFERUNG

8.1 Lieferbedingungen

Es gelten die bei Kontraktabschluss gültigen INCOTERMS der Internationalen Handelskammer (ICC), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

8.2 Menge

Der Verkäufer kann die ursprüngliche Kontraktmenge geteilt durch die Zahl der Teillieferungen pro Lieferung um 3 % über- oder unterschreiten.

Diese Toleranz gilt nicht, wenn ein Kontrakt durch Zahlung der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis glatt gestellt wird.

8.3 Transport

8.3.1 Transportbedingungen

Sämtliche Transportmittel müssen die maßgeblichen Vorschriften der zuständigen Behörden in den Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländern erfüllen.

8.3.2 Lebensmitteleignung

Bei einem Lieferkontrakt ist der Verkäufer dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle für diese Zwecke genutzten Tankwagen und Tankcontainer zur Beförderung von Lebensmitteln geeignet sind und die relevanten Lebensmittelvorschriften der zuständigen Behörden in den Ursprungs- und Bestimmungsländern erfüllen.

Bei einem Abholkontrakt ist der Käufer dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle für diese Zwecke genutzten Tankwagen und Tankcontainer für die Beförderung von Lebensmitteln geeignet sind und die relevanten Lebensmittelvorschriften der zuständigen Behörden in den Ursprungs- und Bestimmungsländern erfüllen.

Allerdings kann der Verkäufer die Befüllung eines Tankwagens oder Tankcontainers verweigern, wenn er begründeterweise der Meinung ist, dass dieser Behälter nicht die geltenden Vorschriften erfüllt, sofern und solange der Verkäufer von dem Käufer keine schriftliche Garantieerklärung erhält, in der sich der Käufer verpflichtet, den Verkäufer für sämtliche Verbindlichkeiten zu entschädigen. Zur Vermeidung jedes Zweifels gilt, dass der Verkäufer nicht verpflichtet ist, den jeweiligen Tankwagen oder Tankcontainer zu inspizieren.

8.3.3 Transportheizung

Zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist eine angemessene Anlieferntemperatur zu vereinbaren.

Fehlt diese Vereinbarung in einem Lieferkontrakt, dann ist der Verkäufer dafür verantwortlich sicherzustellen, dass das Produkt am Entladepunkt des Käufers mit einer Temperatur eintrifft, die das Abpumpen des Produkts ermöglicht. Sollte das Produkt nicht mit einer solchen Temperatur eintreffen, gehen alle Kosten, die bei der Erzielung der notwendigen Temperatur verbunden sind, zu Lasten des Verkäufers.

9. WARENABRUF

9.1 Lieferungen / Abholungen

Ist die Kontraktmenge in mehreren Sendungen zu liefern, dann muss die Menge der einzelnen Teillieferungen so bemessen sein, dass die Kontraktmenge gleichmäßig über die Lieferfrist verteilt wird, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

9.2 Abruffrist

Sofern dem Verkäufer spätestens 21 Tage vorab ein bestimmtes Liefer-/Abholdatum genannt wird (die „Abrufmitteilung“), dann akzeptiert der Verkäufer dieses gewünschte Liefer-/Abholdatum mit einer Toleranz von jeweils einem Werktag vor und nach dem gewünschten Termin, sofern nicht beide Parteien im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit auch an arbeitsfreien Tagen operieren. Der Verkäufer bestätigt die Annahme des gewünschten Termins innerhalb von zwei Werktagen schriftlich. Sobald der Termin schriftlich von dem Verkäufer bestätigt wurde, kann er nur noch durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden.

Bei einer Abruffrist von weniger als 21 Tagen werden die Liefer-/Abholtermine in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Hat der Käufer seine Abrufmitteilung für das verbleibende Kontraktsaldo erst während der letzten 10 Tage der vertraglichen Lieferfrist geschickt, dann hat der Verkäufer das Recht, die Lieferfrist um bis zu 10 Tage zu verlängern und angemessene Kosten zu berechnen. Sollte der Verkäufer dieses Recht nicht wahrnehmen, dann vereinbaren Käufer und Verkäufer in beiderseitigem Einverständnis eine neue Lieferfrist zu angemessenen Kosten.

Für jeden Kontrakt, im Rahmen dessen sich der Verkäufer um die Beförderung kümmern muss und bei dem die normale Transitzeit mehr als 2 Tage beträgt, wird die Abruffrist verlängert und das fixe Lieferdatum erweitert, auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag, wie zwischen den Parteien vereinbart.

9.3 Verzug von weniger als 24 Stunden

Verzögert sich die Lieferung, Ankunft, Be- oder Entladung um weniger als 24 Stunden, dann sind die Parteien nicht berechtigt, die andere Partei aufgrund des/der nicht eingehaltenen Lieferdatum/Lieferfrist in Verzug zu setzen; allerdings kann die Angelegenheit zwischen der Parteien beigelegt werden, indem das infolge des Verzugs fällige Liegegeld für die Tankwagen oder Tankcontainer gemäß Klausel 15 erstattet wird..

10. PREISFIXIERUNG / - FESTLEGUNG

10.1 Bedingungen der Preisfixierung / - festlegung

Wenn den Kontraktpreis auf Basis der Preisfixierung / - festlegung bestimmt wird, muss der Vertrag folgende Angaben enthalten:

- (a) die Ratio;
- (b) die Angabe, ob die Preisfestlegung nach Wahl des Verkäufers, nach Wahl des Käufers oder in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt und
- (c) entweder:
 - i. den gültigen Liefermonat für Kakao- Futurekontrakte der Euronext.liffe oder
 - ii. den gültigen Liefermonat für Kakao- Futurekontrakte der New York Board of Trade ("NYBOT").

10.2 Kontraktpreis und Tonnage

Der Kontraktpreis wird durch die vereinbarte Ratio ermittelt, die entweder auf:

- (a) den Preis angewandt wird, zu dem die Parteien Engagements in Futures tauschen ("Against Actuals" / "Exchange for Physicals") oder auf
- (b) den Kakao Termin-Verkaufspreis (ask) für den festgelegten Liefermonat angewandt wird, sollte der Preis auf Option des Käufers festgelegt worden sein, sofern das entsprechende Volumen auf dem Markt für Futures erhältlich ist oder auf
- (c) den Kakao Termin-Ankaufspreis (bid) für den festgelegten Liefermonat angewandt wird, sollte der Preis auf Option des Verkäufers festgelegt worden sein, sofern das entsprechende Volumen auf dem Markt für Futures erhältlich ist oder
- (d) den einvernehmlich ausgehandelten Preis.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in dem Kontrakt ist der endgültige Preis für Kontrakte, die an der Euronext.liffe gehandelt werden, in GPB pro metrischer Tonne auszuweisen und für Kontrakte, die an der NYBOT-Werte gehandelt werden, in USD pro metrischer Tonne.

10.3 Zeitpunkt der Preisfixierung / - festlegung

10.3.1 Preisfixierung / - festlegung vor der Verladung

Die Preisfestlegung muss immer vor der Verladung des Produktes erfolgen.

10.3.2 Preisfixierung / - festlegung auf Wahl des Käufers oder des Verkäufers

Die Partei mit der Option auf Preisfestlegung verlangt die Festlegung des Kontraktpreises an einem beliebigen Werktag während der Laufzeit des betreffenden Kakao-Futurekontrakt, beginnend am Tag des Kontraktabschlusses bis zu Geschäftsschluss eines Tages, der hinsichtlich des spezifizierten Liefermonats zwei Werktage vor dem:

- (a) letzten Handelstag liegt; wenn der Kontrakt der Euronext.liffe gehandelt wird oder
- (b) ersten Tag der Benachrichtigung, wenn der Kontrakt an der NYBOT gehandelt wird;

jeweils inklusive dieser Daten wie in Klausel 10.2 festgelegt und gemäß der geltenden Verfahren für den betreffenden Kakao-Futurekontrakt.

10.3.3 Einvernehmliche Preisfixierung / - festlegung

Sollten sich Parteien nicht einigen können, dann wird die Festlegung des Preises solange hinausgezögert, bis eine Einigung erzielt wird. Allerdings gelten auch hier die einzuhaltenden Fristen für die Preisfestlegung gemäß Klausel 10.3.1 und 10.3.2.

10.4 Zu fixierende Menge

Die Partei mit der Option zur Preisfestlegung kann die Festlegung für jede beliebige Teilmenge des Kontrakts verlangen, vorausgesetzt, die festgelegte Menge entspricht einer oder mehreren Tankwagen- oder Tankcontainerladungen, sofern nicht der Preis für die Restmenge der gesamten Kontraktmenge festgelegt wird.

10.5 Auflösung von Euronext.liffe - oder NYBOT- Kakaofutures

Sollte die Auflösung von Kakaofutures der Euronext.liffe oder NYBOT unter Notstandsbestimmungen oder bei höherer Gewalt erfolgen, dann ist der Preis für eine noch nicht festgelegte Kontraktmenge gemäß den Abrechnungsverfahren des betreffenden Kakao-Futurekontrakts festzulegen.

11. PREIS

Der für das Produkt zu zahlende Preis ist von dem Käufer und dem Verkäufer im Kontrakt festzulegen und umfasst vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen alle geltenden Steuern, Zölle, Abgaben und Kosten nach Maßgabe der vereinbarten Lieferbedingungen zum Datum des Verkaufs, MwSt. exklusive.

Der im Kontrakt festgelegte Preis ist endgültig und kann nicht geändert werden, sofern sich der Verkäufer nicht das Recht vorbehält, den Preis zu erhöhen, um die höheren Kosten abzudecken, die ihm infolge einer Änderung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Steuern, Zölle oder sonstigen Beträge entstanden sind, die von der Europäischen Union, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder von dem Bestimmungsland erhoben werden, sofern diese Änderung zwischen dem Datum des Verkaufs und dem Datum der Lieferung erfolgt.

In jedem Fall findet Klausel 15 Anwendung.

12. DOKUMENTE

Der Verkäufer legt alle vorgeschriebenen Dokumente und darüber hinaus die gegebenenfalls vereinbarten Dokumente vor. Sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Käufer gibt dem Verkäufer alle erforderlichen Informationen, damit dieser die Dokumente rechtzeitig besorgen kann.

Sollte der Verkäufer die Vorlage der vereinbarten Dokumente versäumen, dann haftet er für die Zahlung:

- (a) des zusätzlichen Einfuhrzolls und/oder
- (b) der Liegegebühr für die Tankwagen oder Tankcontainer

die dem Käufer infolge dieser Versäumnis angefallen sind und von diesem gezahlt wurden.

13. VORLAGE UND ZAHLUNG DER RECHNUNGEN

13.1 Berechnungsgrundlage ist das Gewicht

Das Produkt wird auf der Grundlage des vom Verkäufer verladenen Gewichts berechnet. Jeder Lieferung ist gemäß Klausel 16.1 ein Wiegeschein der Wiegebrücke beizufügen.

13.2 Ort

Alle im Kontrakt vorgesehenen Dokumente sind dem Käufer an dem/den im Kontrakt spezifizierten Ort(en) vorzulegen. Wurde kein spezifischer Vorlageort festgelegt, dann sind die Dokumente an der Adresse des Käufers vorzulegen, die in dem Kontrakt angegeben wird.

13.3 Zahlung

Die Rechnungen sind zu 100 % netto Kasse ohne Abzug zu begleichen, und zwar mittels telegrafischer Überweisung oder einem äquivalenten zeitnahen Zahlungsmittel. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen ist die Zahlung nach Rechnungserhalt fällig.

13.4 Nichtzahlung

Sollte der Käufer bei der vollständigen Rechnungsbegleichung gemäß Klausel 13.3 aus nicht gerechtfertigten Gründen in Verzug kommen, dann kann der Verkäufer eines oder mehrere der folgenden Rechte in Anspruch nehmen:

- (a) Zinsen nach Maßgabe von Klausel 14 erheben;
- (b) nach vorheriger Ankündigung alle weiteren Lieferungen einstellen, bis die Zahlung erfolgt ist;
- (c) nach vorheriger Ankündigung eine Vorauszahlung verlangen, bevor weitere Lieferungen erfolgen.

Diese Rechte sind nicht umfassend und gelten vorbehaltlich aller sonstigen Rechte des Verkäufers.

Sollten zu einem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer seine Rechte aus dieser Klausel geltend machen kann, weitere Kontrakte zwischen denselben Parteien bestehen, die ebenfalls den FCC-Standardklauseln unterliegen (und sich auf Kakaobohnen oder Kakaoprodukte beziehen), dann besitzt der Verkäufer im Rahmen dieser zusätzlichen Kontrakte die gleichen Rechte.

14. ZINSEN

Auf sämtliche Beträge, die bedingt durch Verbindlichkeiten oder Schäden fällig werden, werden ab dem Datum ihrer Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der Zahlung Zinsen fällig, ungeachtet dessen, ob diese Zahlung vor oder nach Einleitung des Schiedsverfahrens oder der entsprechenden Verfahren zur Eintreibung derselben geleistet wird.

Sollten sich die Parteien nicht darauf einigen können, welcher Zinssatz für die Währung(en) zu zahlen ist, in der die Verbindlichkeit(en) eingegangen wurde(n), dann ist jede Partei befugt, ein Schiedsverfahren zu beantragen.

15. GEBÜHREN UND KOSTEN

Sämtlichen Gebühren und Kosten, die einer Partei von der anderen in Rechnung gestellt werden, sind entsprechende Belege beizufügen.

16. WIEGEN, PROBENENTNAHME UND ÜBERWACHUNG

16.1 Wiegen und Überwachung

Das Wiegen erfolgt auf der Wiegebrücke am Verladeort respektive an der nächstgelegenen Wiegebrücke. Die Wiegebrücke muss ein aktuelles, anerkanntes Zertifikat der zuständigen Behörde aufweisen.

Für das Wiegen des Bruttogewichts und des Taragewichts ist dieselbe Brücke zu nutzen. Ein separates Wiegen der Vorder- und Hinterachsen ist nicht zulässig. Der Käufer ist befugt, dem Wiegevorgang auf eigene Kosten beizuwohnen.

16.2 Gebühren

Sämtliche Gebühren, die beim Wiegen der Waren am Verladeort anfallen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

16.3 Probenentnahme und Überwachung

Bei jedem Abhol- und Lieferkontrakt ist vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Verladung eine repräsentative Probe – die „Qualitätsprobe“ - von mindestens 250 Gramm zu entnehmen, zu versiegeln und zu beschriften, welche bei qualitätsspezifischen Reklamationen oder Disputen verbindlich ist. Der Käufer ist befugt, der Probenentnahme auf eigene Kosten beizuwohnen; ist er nicht anwesend, dann ist die vom Verkäufer entnommene Probe verbindlich.

Bei einem Lieferkontrakt muss der Käufer zum Zeitpunkt der Entladung eine repräsentative Probe – die „Beschaffenheitsprobe“ - von mindestens 250 Gramm aus dem Tankwagen oder Tankcontainer entnehmen, versiegeln und etikettieren, welche bei Reklamationen oder Disputen im Hinblick auf die Beschaffenheit verbindlich ist. Der Verkäufer ist befugt, der Probenentnahme auf eigene Kosten beizuwohnen; ist er nicht anwesend, dann ist die vom Käufer entnommene Probe verbindlich.

16.4 Probenentnahme, Etikettierung und Lagerung der Proben

Die zur Probenentnahme verwendeten Instrumente und Behälter müssen sauber, trocken und aus einem geeigneten Material gefertigt sein, welches das Produkt nicht beeinträchtigt.

Die Behälter sind zum größten Teil, jedoch nicht vollständig zu füllen, ein begrenzter Luftraum zur Ausdehnung ist zulässig.

Der Behälter ist ordnungsgemäß zu schließen, zu versiegeln und zu etikettieren.

Die Proben sind kühl, trocken und unter hygienischen Bedingungen sowie möglichst lichtgeschützt zu lagern.

TEIL 3: REKLAMATIONEN, STREITIGKEITEN UND SCHIEDSWESSEN

17. REKLAMATIONEN

17.1 Qualität und/oder Beschaffenheit

Bei einem Abholkontrakt ist das Produkt zum Zeitpunkt der Verladung zu prüfen und abzuzeichnen. Alle offensichtlichen Schäden oder Fehlmengen sind von dem Fahrer auf dem üblichen Transportdokument zu vermerken.

Bei einem Lieferkontrakt ist das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung zu prüfen und abzuzeichnen. Alle offensichtlichen Schäden oder Fehlmengen sind von dem Käufer auf dem üblichen Transportdokument zu vermerken.

Bei offensichtlichen Mängeln gilt: Sämtliche Reklamationen müssen bis zum Ende des ersten Werktages nach Eintreffen der Waren am Entladeort des Käufers erfolgen.

Bei anderen Mängeln gilt: Sämtliche Reklamationen müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Eintreffen der Waren am Entladeort des Käufers erfolgen.

In allen Fällen sind die Reklamationen innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Geltendmachung schriftlich zu bestätigen.

Der Käufer hat in jedem Fall das Recht, die Entladung eines Tankwagens oder Tankcontainers zu verweigern, wenn er der Meinung ist, dass das Produkt nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht oder aber – allerdings nur bei einem Lieferkontrakt – nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Sollte dieses Recht ausgeübt werden, dann muss der Käufer den Verkäufer umgehend darüber informieren. Der Verkäufer ersetzt das Produkt dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Produktqualität und/oder –beschaffenheit, die nicht [einvernehmlich] beigelegt werden können, ist die Qualitäts- beziehungsweise Beschaffenheitsprobe (je nach Sachverhalt) umgehend an ein unabhängiges Labor zu schicken, dessen Analyseergebnisse verbindlich sind. Dieses Labor ist in beiderseitigem Einvernehmen auszuwählen.

Ist die Zurückweisung des Produkts berechtigt, dann gehen alle zusätzlichen Transport-, Lager-, Handhabungs- und Laborkosten, die bei der Zurückweisung und Ersetzung des Produktes anfallen, zu Lasten des Verkäufers, wobei weitere Schäden, Gebühren und Aufwendungen ausgeschlossen werden. Ist die Zurückweisung des Produkts nicht berechtigt, dann gehen alle zusätzlichen Transport-, Lager-, Handhabungs- und Laborkosten, die bei der Zurückweisung und Ersetzung des Produktes anfallen, zu Lasten des Käufers, wobei weitere Schäden, Gebühren und Aufwendungen ausgeschlossen werden.

Sollten sich die Parteien nicht auf ein Labor einigen oder ihren Konflikt nicht anhand der Analyseergebnisse der ernannten Labors beilegen können, dann kann die reklamierende Partei die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß Klausel 20.1 verlangen.

17.2 Fehlgewicht

Das Gewicht zum Zeitpunkt und am Ort der Verladung ist verbindlich, sofern der Käufer nicht ein übermäßiges Fehlgewicht reklamiert.

Sämtliche Reklamationen müssen innerhalb von 5 Werktagen nach Eintreffen des Produkts am Entladeort des Käufers schriftlich geäußert werden.

Jeder Reklamation ist ein Wiegeschein der Wiegebrücke am Entladepunkt respektive der dazu nächstgelegenen Wiegebrücke beizulegen.

Die Wiegebrücke muss ein aktuelles, anerkanntes Zertifikat der zuständigen Behörde aufweisen.

Für das Wiegen des Bruttogewichts und des Taragewichts ist dieselbe Wiegebrücke zu nutzen. Ein separates Wiegen der Vorder- und Hinterachsen ist nicht zulässig.

Sämtliche Gebühren, die beim Wiegen der Waren am Ort der Lieferung anfallen, gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist befugt, dem Wiegevorgang auf eigene Kosten beizuwohnen.

Die Reklamation ist vom Käufer auf dem üblichen Transportdokument zu vermerken.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Käufer dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der Tankwagen oder Tankcontainer am Entladeort vollständig geleert wird.

18. HÖHERE GEWALT

18.1 Höhere Gewalt

Sollte der Verkäufer an einer Lieferung gehindert oder der Käufer an der Abnahme des verkauften Produkts gehindert werden aufgrund von Naturereignissen, Kriegen, Streiks, Aufständen, zivilen Unruhen, Ausschließungen, Bränden, Stromunterbrechungen, Sabotage, Maschinenausfällen oder sonstigen Ereignissen, die unter dem Begriff „höhere Gewalt“ zusammengefasst werden, dann wird der Zeitpunkt der physischen Lieferung solange ausgesetzt, wie der Verkäufer an der Lieferung oder der Käufer an der Abnahme gehindert wird und nach diesem Zeitpunkt um weitere 15 Tage verlängert. Sollte diese Aussetzung mindestens 60 Tage über das Ende der Kontraktfrist hinaus andauern, dann wird der Kontrakt beziehungsweise der unerfüllte Teil desselben gemäß Klausel 18.2 glatt gestellt.

Die Partei, die sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei umgehend über diesen Vorfall zu informieren und:

- (a) den Nachweis der Unmöglichkeit zu erbringen, sofern die andere Partie es wünscht;
- (b) nachzuweisen, dass das Ereignis nicht vermieden werden konnte, weshalb eine Erfüllung unmöglich ist;
- (c) entweder zu beweisen, dass das Ereignis höherer Gewalt nicht vorherzusehen war oder aber – sollte das Ereignis vorhersehbar gewesen sein – zu belegen, dass angemessene Schritte unternommen wurden, um dieses zu vermeiden oder zu umgehen.

18.2 Glattstellung aufgrund höherer Gewalt

Ist die Abholung / Lieferung bei Ablauf der verlängerten Frist immer noch unmöglich, dann vereinbaren die Parteien auf der Grundlage des Marktpreises zum Ende der verlängerten Frist einen Preis, um den Kontrakt glatt zu stellen.

Ungeachtet dessen, welche Partei sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, ist das folgende Verfahren einzuhalten:

- (a) Ist der Glattstellungspreis höher als der Kontraktpreis des Produkts, dann zahlt der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem Glattstellungspreis und dem Kontraktpreis.
- (b) Ist der Glattstellungspreis niedriger als der Kontraktpreis des Produkts, dann zahlt der Käufer dem Verkäufer die Differenz zwischen dem Glattstellungspreis und dem Kontraktpreis.

Ist eine gütliche Einigung in Bezug auf das Ereignis höherer Gewalt oder den Glattstellungspreis nicht möglich, dann kann ein Schiedsverfahren beantragt werden.

19. NICHTERFÜLLUNG UND/ODER BEABSICHTIGTE NICHT-LEISTUNG

19.1 Zahlung

Ungeachtet der Bestimmungen in Klausel 14.3 hat der Verkäufer das Recht, den Käufer in Verzug zu setzen, wenn die erfolgte(n) Lieferung(en) nicht bezahlt wird/werden.

19.2 Lieferung

- (a) Versäumt der Käufer den Abruf der vertraglich vereinbarte(n) Menge(n) oder eines Teils derselben gemäß Klausel 9.2 (in Abhängigkeit von Klausel 8.2), dann kann der Verkäufer am ersten Tag nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist den Verzug des Käufers erklären.
- (b) Versäumt der Verkäufer die Bestätigung der Lieferdatum für die vertraglich vereinbarte(n) Menge(n) oder eines Teils derselben gemäß Klausel 9.2 (in Abhängigkeit von Klausel 8.2), dann kann der Käufer am ersten Tag nach Ablauf der vertraglichen Lieferzeit oder der verlängerten Lieferfrist – je nach Sachverhalt - den Verzug des Verkäufers erklären.
- (c) Verzögert sich die Lieferung, Ankunft, Verladung oder Entladung um mehr als 24 Stunden über das festgelegte Lieferdatum / die festgelegte Lieferfrist oder erfolgt diese gar nicht, dann ist die nicht im Verzug befindliche Partei berechtigt, die andere Partei nur für diese eine Lieferung in Verzug zu setzen, die dann nach dem Verfahren in Klausel 19.3 glatt gestellt wird.

19.3 Erfüllung

Kommt eine Partei bei der Erfüllung des Kontrakts in Verzug, dann hat die andere Partei nach ihrem Ermessen und nach entsprechender Ankündigung das Recht, den Restbetrag des Kontrakts auf der Grundlage des Marktpreises an dem Verzugstag glattzustellen. Bei einem Streit hinsichtlich des Verzugsdatums oder des Marktpreises an diesem Tag wird ein Schiedsverfahren beantragt. Dabei ist das folgende Verfahren einzuhalten:

- (a) Befindet sich der Verkäufer in Verzug und ist der Marktpreis des Produkts am Datum des Verzugs höher als der Kontraktpreis, dann wird dem Verkäufer die Differenz zwischen diesem Marktpreis und dem Vertragspreis in Rechnung gestellt.
- (b) Befindet sich der Käufer in Verzug und ist der Marktpreis des zu liefernden Produkts am Datum des Verzugs niedriger als der Kontraktpreis, dann wird dem Käufer die Differenz zwischen diesem Marktpreis und dem Vertragspreis in Rechnung gestellt.

19.4 Absicht der Nichterfüllung

Unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Klauseln gilt: Bringt eine Partei vor der Erfüllung des Kontrakts ihre Absicht zur Nichterfüllung oder ihre Unfähigkeit zur Erfüllung des Kontrakts zum Ausdruck, dann kann die andere Partei diese mittels einer schriftlichen Mitteilung auffordern, den Kontrakt glattzustellen.

20. SCHIEDSVERFAHREN UND BERUFUNG

Sämtliche Streitigkeiten im Rahmen dieses Kontrakts sind gemäß der Schieds- und Berufungsordnung der FCC London oder der Chambre Arbitrale der FCC Paris beizulegen, die zum Datum des Kontrakts maßgeblich ist.

20.1 Schiedsantrag

Die Partei, die die Einleitung eines Schiedsverfahrens beantragt, unterrichtet die andere Partei und die FCC gemäß den Schieds- und Berufungsordnung des FCC über ihren Antrag.

Der Antrag ist zu stellen:

20.1.1 bei Fragen der Qualität und/oder Beschaffung

innerhalb von 28 Tagen nach der Entladung. Das Schiedsverfahren beginnt spätestens 56 Tage nach Entnahme der Proben.

20.1.2 bei anderen strittigen Punkten als Qualität und/oder Beschaffenheit

innerhalb der Frist, die in den Schieds- und Berufungsordnung des FCC festgelegt ist, welche gemäß Klausel 1.2.1 oder Klausel 1.2.2 auf den Kontrakt Anwendung finden. Sollte keine derartige Frist festgelegt sein, dann innerhalb eines Jahres nach der letzten Lieferung im Rahmen des Kontrakts oder aber ein Jahr nach dem letzten Tag der vertraglichen Lieferfrist, falls diese nicht eingehalten wurde.

20.2 Ermessensbefugnis der Schiedsrichter

Sollte eine der Bestimmungen aus Klausel 20.1 nicht eingehalten werden, dann gilt der Verzicht auf und der endgültige Ausschluss des betreffenden Anspruchs, sofern die Schiedsrichter nicht nach eigenem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.

20.3 Kettenschiedsverfahren/Kettenkontrakte

Sollte eine Partei geltend machen, dass der Kontrakt Teil einer Reihe von Verträgen ist, die den "Standardklauseln für die Lieferung von Flüssigkakaoprodukten in Tankwagen (Straße und Schiene) oder ISO Tankcontainern im Rahmen von Abrufgeschäften" unterliegen und in allen wesentlichen Punkten - mit Ausnahme des Preises - identische Bedingungen enthalten, einschließlich der Wahl des Schiedsforums gemäß Klausel 1.2, dann kann jedes Schiedsverfahren zu Fragen der Qualität / Beschaffenheit zwischen dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer der Reihe durchgeführt werden, als wären diese die einzigen Vertragsparteien. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass jede Partei, gegen die ein Schiedsverfahren beantragt wird und die sich ihrerseits darauf beruft, Glied der Kontraktreihe zu sein, ihren Kontrakt, die Rechnung und gegebenenfalls die Bestätigung der Glattstellung und den Abhol-/Liefernachweis sowie alle weiteren Informationen beigebracht haben muss, die von den Schiedsrichtern angefordert werden.

Die Schiedsrichter entscheiden dann nach alleinigem Ermessen, ob diese Kontrakte eine Reihe im Sinne dieser Klausel darstellen.

Jeder Schiedsspruch, der gegenüber dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer erfolgt, ist vorbehaltlich der Berufungsrechte, die unter der FCC-Schieds- und Berufungsordnung zur Verfügung stehen, für alle dazwischen stehenden Parteien bindend und kann von einer dazwischen stehenden Partei gegenüber ihrem unmittelbaren Vertragspartner durchgesetzt werden, als ob für jeden Kontrakt ein separater Schiedsspruch ergangen wäre.

CP 1 KURZ-KONTRAKT

VERKÄUFER:

ANSCHRIFT:

KÄUFER:

ANSCHRIFT:

Alle am Tag dieses Kontrakts gültigen Bedingungen der - **FCC - Standardklauseln für die Lieferung von Flüssigkakaoprodukten in Tankwagen (Straße und Schiene) oder ISO Tankcontainern im Rahmen von Abrufgeschäften** bilden einen Bestandteil dieses Kontrakts. Sämtliche Streitigkeiten infolge dieses Kontrakts sind im Rahmen der Schieds- und Berufungsordnung der Federation of Cocoa Commerce Limited in London oder der der Schieds- und Berufungsordnung der Chambre Arbitrale der Federation of Cocoa Commerce Limited in Paris, die zum Datum des Kontrakt jeweils wie von den Parteien vereinbart Anwendung findet, an ein Schiedsgericht zu verweisen.

BITTE GEWÄHLTES SCHIEDSGERICHT ANGEBEN LONDON ODER PARIS*(Wird kein Schiedsgericht angegeben, dann sind sämtliche Streitigkeiten an die FCC London zu verweisen)*

DATUM :

KONTRAKT NR. :

MENGE :

BESCHREIBUNG :

PRODUKT :

ABHOL-/LIEFERFRIST :

PREIS :

KLAUSELN :

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN :

SONDERBEDINGUNGEN :

UNTERSCHRIFTEN :

VERKÄUFER

KÄUFER